

GZ: BMGFJ-431361/0001-II/5/2008

RICHTLINIEN

zur Förderung der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit

Gemäß § 8 Bundes-Jugendförderungsgesetzes 2000 (B-JFG), BGBl. I Nr. 126/2000 vom 29. Dezember 2000 werden folgende Richtlinien erlassen:

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zielsetzung

- § 1.** (1) Zielsetzung dieser Richtlinien ist die Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit, insbesondere zur Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Die Eigenart der „Förderung der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit“ erfordert ein maßgeschneidertes Konzept und daher auch eigene Richtlinien gemäß § 8 des Bundes-Jugendförderungsgesetzes 2000 (B-JFG). Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) sind daher nur insoweit anzuwenden, soweit das Bundes-Jugendförderungsgesetz 2000 keine oder keine abweichenden näheren Bestimmungen enthält und die Bestimmungen der ARR 2004 mit der Eigenart der Jugendförderung vereinbar sind.

Gegenstand der Förderung

- § 2.** (1) Gegenstand der Förderung sind Vorhaben gemäß § 3 B-JFG; Maßnahmen zur Projektvorbereitung, Projektdurchführung und damit verbundener Kosten der Infrastruktur, der Evaluation, sowie Vernetzungsmaßnahmen zum Projektbereich.
- (2) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend kann aus aktuellem Anlass Vorhaben zu einzelnen Themen schwerpunktmäßig fördern. Diese Themen wird die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend – nach Möglichkeit – im ersten Quartal des laufenden Jahres öffentlich (über die Bundesjugendvertretung und über die Homepage des ho. Ressorts, etc.) bekannt geben.

(3) Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind Geldzuwendungen, die der Bund, in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung für eine bereits erbrachte oder für eine beabsichtigte Leistung, gewährt.

(4) Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Arten der Förderungen

§ 3. (1) Förderungen können ausschließlich in den im § 5 B-JFG genannten Arten gewährt werden.

(2) Ausgenommen von der Förderung und damit nicht förderungswürdig sind:

1. Leistungen, die im Rahmen des formellen schulischen Bildungssystems erbracht werden;
2. Leistungen, die im Rahmen der durch die öffentliche Jugendwohlfahrt bereitgestellten Dienste erbracht werden;
3. Leistungen an Parteien nach dem Parteiengesetz BGBL. Nr. 404/1975 idgF.

Förderungsansuchen und -unterlagen

§ 4. (1) Zulässig sind nur Ansuchen um Förderungen, die die Angebote der Jugendarbeit gemäß § 2 zum Gegenstand haben. Diese sind **unter Verwendung des jeweiligen dafür** vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend **aufgelegten Formblattes** (Basisförderung / Förderung von Projekten der Jugendarbeit / Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit / Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit-Mitgliedsbeitrag), an das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu richten. Das jeweilige Formblatt kann im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend angefordert werden oder auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend im Internet heruntergeladen werden.

(2) Der Förderungswerber hat diesem Ansuchen folgende Unterlagen anzuschließen:

1. die Statuten oder Satzungen des Förderungswerbers (zumindest bei der erstmaligen Antragstellung),
2. die vereinspolizeiliche Genehmigung (zumindest bei der erstmaligen Antragstellung),
3. die aktuelle Amtsbestätigung (nicht älter als 1 Jahr),
4. eine allfällige Steuernummer,
5. die von den in Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigten Organen entsprechend der aktuellen Amtsbestätigung unterfertigte und vollständig ausgefüllte Verpflichtungserklärung,
6. eine – im aufgelegten Formblatt vermerkte – verbindliche Erklärung, in welchem Umfang er im betreffenden Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt werden soll, förderbare Aktivitäten durchzuführen beabsichtigt. Weiters ist glaubhaft zu machen, dass mit den förderbaren Aktivitäten Kosten verbunden sind, die zumindest dem beantragten Förderungsbetrag entsprechen.
7. die Erklärung gemäß § 9.

(3) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend kann jederzeit weitere für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendige Unterlagen verlangen.

Allgemeine Voraussetzungen

§ 5. (1) Der Förderungswerber muss das zu fördernde Projekt, bzw. die zu fördernde Verbandsstruktur eingehend darstellen (Projektdarstellung, Art des Projektes, Zeitrahmen, Ort, Mitveranstalter, etc.). Der Förderungswerber hat einen Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem die Gesamtkosten, die Eigenmittel, die Mitfinanzierung durch die Länder und/oder andere (öffentliche) Fördergeber sowie die Höhe und der Verwendungszweck der beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend angesuchten Förderungsmittel ersichtlich sind.

(2) Mit Vorliegen des **vollständigen** Ansuchens wird eine Prüfung auf Förderungswürdigkeit und –zulässigkeit vorgenommen. Nach erfolgter Prüfung wird das Ansuchen entweder abgelehnt oder es wird dem Förderungswerber ein **Förderungsanbot** zugeleitet. Dieses Förderungsanbot kann der Förderungswerber innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend **vorgegebenen Frist** durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, die mit dem Förderungsangebot zugeleitet wird, annehmen. Die Verpflichtungserklärung ist von den zeichnungsberechtigten Organen zu unterfertigen. Sollte diese Verpflichtungserklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist in der Abteilung eingelangt sein, **gilt das Förderungsanbot als widerrufen**.

(3) Mit Annahme des Förderungsanbotes wird der in Aussicht gestellte Förderungsbetrag in einem oder in Teilbeträgen zur Anweisung gebracht.

(4) Die gewährten Förderungsmittel sind nach den **Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** und **ausschließlich für den im Zuerkennungsschreiben**, die auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden können, **genannten Zweck zu verwenden**.

Gehälter, Aufwandsentschädigungen und Honorare können mitfinanziert werden, wenn sie das Ausmaß der Entlohnung vergleichbarer Bundesbediensteter nicht überschreiten. Repräsentationskosten müssen im geringst möglichen Umfang gehalten werden.

(5) Ein Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn an diesem ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht und wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde. Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln auch finanziell gesichert erscheinen, sofern die Eigenart des zu fördernden Vorhabens nicht ein Abgehen von dieser Bedingung rechtfertigt.

(6) Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn alle Förderungen des/r Vorjahre/s im vollen Ausmaß abgerechnet wurde/n und die Entlastung des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend vorliegt.

(7) Die Empfänger von Förderungen haben in geeigneter Weise (z.B. LOGO des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend) darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend die Förderungsmittel

zur Verfügung gestellt hat. Bei der Weitergabe der Förderungsmittel an Landesorganisationen und andere Endempfänger sowie bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend die Förderungsmittel zur Verfügung gestellt hat.

(8) Die Grundlagen des B-JFG, sowie der allgemeinen Grundsätze der Jugendarbeit und Pädagogik auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene, hat der Förderungswerber nachfolgende Prinzipien unbedingt einzuhalten und auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise den Nachweis darüber zu führen: Partizipation, Subsidiarität, Pluralität, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Toleranz und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Jugendlichen, Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, Fachlichkeit, Qualitätssicherung.

(9) Bei Vergabe von Leistungen des Förderungswerbers sind die Allgemeinen Grundsätze des Bundes-Vergabegesetzes idGF., bzw. der ÖNORM A 2050 idGF. anzuwenden und der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend auf deren Verlangen nachzuweisen.

(10) Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie des Diskriminierungsverbotes gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BeinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 sind zu berücksichtigen. Veranstaltungen und Projekte, die vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend gefördert und unterstützt werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

1. Unter Barrieren sind dabei nicht nur bauliche Barrieren (wie beispielsweise Stufen oder zu geringe Türbreiten) zu verstehen, sondern auch kommunikationstechnische oder sonstige Hindernisse, die behinderten Menschen im täglichen Leben den Zugang zu oder an der Versorgung mit Dienstleistungen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, behindern.
2. Sofern im Einzelfall die Schaffung eines barrierefreien Angebots eine unverhältnismäßige Belastung für den Förderwerber darstellt ist anzuführen, welche Schritte für zumindest eine Verbesserung der Situation betroffener Personen - im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung – gesetzt werden.
3. Das Vorliegen der Barrierefreiheit von Webangeboten wird nach dem Stand der technischen Entwicklung beurteilt. Dafür werden insbesondere die jeweils gültigen Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) herangezogen.

Zusicherung der Förderung

§ 6. Die Zusicherung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Mitteilung an jeden einzelnen Förderungswerber.

Diese Förderungszusicherung hat insbesondere zu enthalten:

1. Förderungsgegenstand;
2. Ausmaß der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
3. Abrechnungsfrist und Art der Abrechnung
4. Berichts- und Prüfungsverpflichtungen;

5. Bestimmungen über die Einstellung, sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
6. den Gerichtsstand, sowie
7. ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder anderen Verfügung unter Lebenden.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

§ 7. (1) Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer gewährten Förderung hat entsprechend dem der schriftlichen Förderungszusage beigelegten Formblatt zu erfolgen. Dieses Formblatt sowie die anzuschließenden Unterlagen sind vor Ablauf des in der Förderungszusage vorgegebenen Termins im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen.

Nachfolgende Punkte sind zu beachten und unbedingt einzuhalten:

1. Es sind grundsätzlich nur Originalbelege (keine KOPIEN) vorzulegen. Rechnungsduplikate, Rechnungsdurchschriften bzw. Fotokopien können für die Abrechnung nicht anerkannt werden.
2. Die Originalrechnungen müssen den Förderungsempfänger als Rechnungsempfänger mit Adressangabe sowie eine firmenmäßige Zeichnung aufweisen und den Leistungsgrund angeben. Dieser Leistungsgrund muss mit der im Ansuchen und im Genehmigungserlass angeführten Widmung der Förderung übereinstimmen.
3. Den Originalrechnungen sind die Zahlungsbestätigungen (Erlagscheinabschnitte oder Scheckabschnitte, Überweisungsbestätigungen, Original-Kontoauszüge) ebenfalls im Original beizuschließen.
4. Sollte die Bezahlung einer Rechnung nicht im bargeldlosen Verkehr erfolgt sein, so muss die Rechnung einen Saldierungsvermerk der Firma aufweisen.
5. Sollte die Bezahlung einer Rechnung mittels Telebanking erfolgen, so muss der Original-Kontoauszug mit Bestätigung der Bank ebenfalls vorgelegt werden.
6. Zahlungen einer Rechnung über eine virtuelle Bank oder die Verrechnung von Bankspesen können nicht anerkannt werden.
7. Die Angabe über einen Vorsteuerabzug muss ausgefüllt sein.
8. Bei Auszahlungen an Personen hat die Übernahme des Betrages immer der Letztempfänger zu bestätigen. Die Quittierung einer Person für mehrere Empfänger ist nicht gestattet.
9. Sollten mehrere Rechnungen vorgelegt werden, so ist eine genaue und vollständige Belegübersicht bzw. Belegaufstellung beizulegen.
10. Grundsätzlich sollten nur Rechnungen in der Höhe des Förderungsbetrages vorgelegt werden. Sollte jedoch nur eine Rechnung vorgelegt werden können, deren Rechnungsbetrag den der gewährten Förderung übersteigt, wird durch das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend eine Teilentwertung in Höhe der gewährten Förderung vorgenommen.
11. Sämtliche Belege werden nach sachlicher und ziffernmäßiger Prüfung und Entwertung durch das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend an den Rechnungsleger rückgemittelt.

(2) Der Förderungsnehmer hat den Beginn und die Beendigung des Vorhabens (Projektes) der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines schriftlichen Antrages des Förderungsnehmers zulässig.

(3) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend über alle wesentlichen Änderungen des geplanten Vorhabens im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend dafür einzuholen. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei **Vorhaben, deren Durchführung länger als 1 Jahr erfordert, einen Zwischenbericht** über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes und der weiteren Durchführung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend **vorzulegen**.

(5) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb der im Zusicherungsschreiben vorgegebenen Abrechnungsfrist, eine von ihm erstellte und durch seine Organe gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in nachvollziehbarer Darstellung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend vorzulegen. Zusätzlich ist ein **Projektbericht, unter Verwendung des dafür aufgelegten Formblattes** (Bericht über die gewährte Förderung) **vorzulegen**.

(6) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

1. den Organen der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend und den von diesem Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle einer Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen (sowie über Verlangen Jahresabschlüsse) zu gewähren, der Auskunftserteilung durch beauftragte Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden zu gestatten.
2. Alle notwendigen Bücher, Belege, Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse und/oder Bilanzen sind bis **zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung** der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche) sicher und geordnet aufzubewahren.
3. Der fördernden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden sowie solche, die der Förderungsnehmer für Vorhaben bzw. Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens überhaupt erhalten hat.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

- § 8. (1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche – **die Förderung** über Aufforderung der fördernden Stelle, **sofort rückzuerstatten**, wobei auch der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn:
1. Organe der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, sowie von ihr Beauftragte, über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
 3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, wenn der Förderungsnehmer schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Folgen der Nichtbefolgung erfolglos gemahnt wurde;
 4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
 5. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
 6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 8. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 9. die Richtigkeit der Endabrechnung nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers verlorengegangen sind;
 10. das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot (Zessionsverbot) nicht eingehalten wurde.
 11. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a BeinstG nicht berücksichtigt wird;
 12. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden.
- (2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die erhaltenen Förderungsmittel vom Tage der Auszahlung an mit 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinsatzes der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen und rückzuerstatten.
- (3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Bundeshaushaltsgesetzes abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.
- (5) Werden im Rahmen der geförderten Vorhaben Einrichtungen oder Geräte ausschließlich oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Förderungen des Bundes

angeschafft, hat der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes dem Bund eine dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Wegfalles bzw. der Änderung des Verwendungszweckes entsprechende Abgeltung in Geld zu erstatten, oder auf Verlangen des Bundes die betreffenden Einrichtungen oder Geräte zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen. Wurde die Anschaffung nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes getätigt, ist der der Förderung entsprechende prozentuelle Anteil des Verkehrswertes dem Bund abzugelten.

Datenschutz

- § 9.** (1) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie §§ 8 u. 9 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.
- (2) Der Förderungsnehmer hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu widerrufen. Dieser Widerruf, der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend an das Bundeskanzleramt weitergeleitet wird, hat rückwirkend das Erlöschen der Förderungszusage und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge.
- (3) Allfällige Datenübermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Bundeskanzleramt unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Gerichtsstand

- § 10.** Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Die Republik Österreich behält sich vor, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Wirtschaftliche Vorteile

- § 11.** Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unmittelbar wirtschaftliche Vorteile, die sich während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung des geförderten

Vorhabens hieraus für ihn ergeben, unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und hat die erhaltene Zuwendung nach Maßgabe des aus dem geförderten Vorhaben während oder innerhalb von fünf Jahren nach dessen Durchführung erzielten Gewinns oder der sich hieraus ergebenden Verwertungsmöglichkeiten rückzuerstatten.

ABSCHNITT 2 BASISFÖRDERUNGEN

Gegenstand der Basisförderung

§ 12. Basisförderung im Sinne des § 3 Z 1 B-JFG und dieser Richtlinien ist die Förderung aller direkten und indirekten Leistungen in der Jugendarbeit (§ 2 Abs. 3 B-JFG) nach den Zuteilungsschlüsseln gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 B-JFG. Sie hat insbesondere zum Ziel, den im B-JFG hierfür als Förderwerber genannten Jugendorganisationen die Finanzierung der zur Durchführung der Jugendarbeit erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zu ermöglichen (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vereinslokale, Büroinfrastruktur, Jugendkontakte).

Förderungsgeber

§ 13. (1) Förderungsgeber können Organisationen sein, die die Vorgaben gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 und § 7 Abs. 1 bis 4 B-JFG erfüllen.

(2) Der Nachweis der Mitgliederzahl gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 B-JFG hat nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Als Mitglied einer Organisation gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 B-JFG gelten junge Menschen die regelmäßig aktiv an Leistungen und Angeboten des Förderungsgebers teilnehmen.
2. Der bloße regelmäßige Erhalt von Zusendungen kann nicht als Mitgliedschaft gewertet werden, der monatliche Besuch im Jugendzentrum oder ähnliche Treffen, oder ein ideelles, aktives Bekenntnis zu der jeweiligen Jugendorganisation hingegen schon.
3. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist seitens des Förderungsgebers in geeigneter Weise dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend glaubhaft zu machen, am Formblatt auszuweisen, aufzuschlüsseln und zu bestätigen. Die Aufschlüsselung hat nach Bundesländern sowie nach "Teilnehmerinnen und Teilnehmern", "ehrenamtlichen" und "hauptamtlichen" Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erfolgen.
4. Für die Glaubhaftmachung ist etwa eine Unterteilung in regelmäßige Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen oder von Gruppenstunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Veranstaltungen, in den Gruppen, auf übergeordneten Organisationsebenen oder ähnliche Maßnahmen geeignet.
5. Alle zur Verfügung stehenden und hierfür verwendbaren Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumente, die geeignet sind, die Angaben glaubhaft zu machen (wie etwa Teilnahmelisten, Aufgabebescheine von Versendungen der Mitgliederzeitung, Rechnungen von Katering - Services bei Veranstaltungen, etc.) sind bei Überprüfungen vor Ort zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Förderungswerber erklärt sich mit Annahme der Förderung ausdrücklich damit einverstanden, dass legitimierte Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend unangekündigt bei sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen und Aktivitäten Zählungen der tatsächlich anwesenden Personen durchführen können.

(4) Der Nachweis der Durchführung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung nach § 6 Abs. 1 Z 6 B-JFG hat nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Der Konzeptbericht über die kontinuierliche Qualitätssicherung – lt. aufgelegtem Formblatt – ist gemeinsam mit dem Ansuchen auf Basisförderung vom Förderungswerber vollständig ausgefüllt im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen.
2. Der Förderungswerber hat mit seinem Förderungsansuchen eine Definition seiner Kernfunktionen sowie ein Konzept für die Durchführung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung im Bereich dieser Kernfunktionen vorzulegen.
3. Objekt dieser Qualitätssicherung haben die Aktivitäten der Bundesorganisation entweder in der gesamten Breite der definierten Kernfunktionen oder auch in ausgewählten, wechselnden Schwerpunktbereichen innerhalb der Kernfunktionen zu sein.
4. Das Konzept der Qualitätssicherung sowie die Auswahl des Objektes oder der Objekte ist gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend unter Berücksichtigung der Forschungs- und Praxisgrundlagen sowie der beantragten oder zu erwarteten Förderhöhe darzulegen.
5. Über bereits durchgeführte Maßnahmen der Qualitätssicherung der vergangenen Jahre ist in geeigneter Weise der Nachweis zu führen, wobei insbesondere die Objekte, die Methoden und die tatsächliche Durchführung darzulegen sind und nicht die vertraulichen Inhalte.

(5) Gemäß § 2 und § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idGF. hat der Bund die Verpflichtung bei der Vergabe von Förderungen an natürliche oder juristische Personen die Beachtung dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Der Förderungswerber erklärt sich daher mit Annahme der Basisförderung ausdrücklich damit einverstanden, die Barrierefreiheit seiner zentralen Website sicher zu stellen.

1. Die Barrierefreiheit der Website ist – mit dem Ansuchen um Basisförderung - entsprechend zu bestätigen, durch eine **fachliche Expertise nachzuweisen** und die gesetzten Maßnahmen exemplarisch aufzulisten.
2. Sofern die Website vor dem 1. Jänner 2009 erstellt wurde und sie nicht barrierefrei ist, ist eine ausführliche, schriftliche Begründung vorzulegen sowie ein entsprechender Zeit- und Arbeitsplan, wie und bis zu welchem Zeitpunkt die Barrierefreiheit ehebaldigst erreicht werden kann.

(6) Der Förderungswerber erklärt sich mit Annahme der Förderung ebenfalls damit einverstanden die Barrierefreiheit des Bundesbüros der Jugendorganisation sicher zu stellen.

1. Die Barrierefreiheit des Bundesbüros ist – mit dem Ansuchen um Basisförderung – entsprechend zu bestätigen, durch eine **fachliche Expertise nachzuweisen** und die gesetzten Maßnahmen exemplarisch aufzulisten.
2. Sofern die Räumlichkeiten des Bundesbüros vor dem 1. Jänner 2009 bezogen wurden und diese noch nicht barrierefrei sind, ist eine ausführliche, schriftliche Begründung sowie ein entsprechender Zeit- und Arbeitsplan vorzulegen, wie und bis zu welchem Zeitpunkt der Zugang und die Benützung des

Bundesbüros mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ehebaldigst in Einklang gebracht werden soll.

(7) Ausgenommen von einer Basisförderung sind Organisationen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 B-JFG.

Förderungsansuchen und -unterlagen

§ 14. (1) Es gelten die Bestimmungen des § 4.

(2) Das vollständige Förderungsansuchen – lt. eigenem aufgelegtem Formblatt – ist spätestens bis zum 1. April des Antragsjahres im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen.

Zuerkennung der Förderung

§ 15. Es gelten die Bestimmungen des § 6.

Durchführung, vereinfachte Abrechnung und Kontrolle

§ 16. (1) Der Abrechnungsbericht – lt. aufgelegtem Formblatt – über die erhaltene Basisförderung ist spätestens bis zum 1. April des Folgejahres im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen. Eine Änderung der vereinbarten Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines schriftlichen Antrages des Förderungsnehmers und einer schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend zulässig.

(2) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb der gegebenen Abrechnungsfrist, eine von ihm erstellte durch seine Organe gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in nachvollziehbarer Darstellung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend vorzulegen. Abzurechnen sind im Rahmen der gewährten Basisförderung die mit dieser zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.

(3) Der Abrechnungsbericht ist in Sachgruppen zu gliedern. Für jede Sachgruppe ist eine Zwischensumme auszuweisen. Aus dem Bericht muss die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung ersichtlich sein.

(4) Die Originalbelege müssen mit dem – vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zur Verfügung gestellten - Stempel des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend "Gefördert aus Mitteln des Bundes-Jugendförderungsgesetzes - Basisförderung, Jahreszahl der Förderung" gekennzeichnet werden. Als Belege gelten nur bezahlte Rechnungen und bestätigte Honorarnoten auf denen auch der Zahlungsgrund ersichtlich ist.

Die Originalbelege müssen den Abrechnungsberichten nur über besonderes Verlangen des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend angeschlossen werden.

Die genauen Fundstellen der einzelnen Belege in der Buchhaltung der jeweiligen Bundes-/Landes-/Bezirks-Organisation sind – lt. aufgelegtem Formblatt – zu dokumentieren.

(5) Es gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3, 4 und 6.

ABSCHNITT 3

FÖRDERUNG VON PROJEKTEN DER JUGENDARBEIT

Förderungswerber

- § 17.** (1) Förderungswerber können Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen, sowie Jugendorganisationen der Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes BGBl. 396/1976 sein, die die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 1 und 2 B-JFG erfüllen.
- (2) Der Förderungswerber muss die Gewähr bieten, dass er über die zur Durchführung des Vorhabens notwendige fachliche und organisatorische Voraussetzung verfügt.
- (3) Ausgenommen von einer Projektförderung sind die parteipolitischen Jugendorganisationen, die eine Förderung gemäß § 7 Abs. 2 B-JFG erhalten.

Förderungsansuchen und -unterlagen

- § 18.** (1) Es gelten die Bestimmungen des § 4.
- (2) Das vollständige Förderungsansuchen – lt. eigenem aufgelegtem Formblatt – ist spätestens bis zum 15. Oktober des Antragsjahres im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen.
- (3) Einzelpersonen, die ein Förderungsansuchen im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einbringen, sind von den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 befreit.

Zuerkennung der Förderung

- § 19.** (1) Es gelten die Bestimmungen des § 6 der gegenständlichen Richtlinien sowie § 7 Abs. 6 B-JFG.
- (2) Die Bundesjugendvertretung kann Empfehlungen gemäß § 6 Z 4 lit f Bundesjugendvertretungsgesetz (B-JVG) abgeben. Zu diesem Zweck informiert das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend die Bundesjugendvertretung schriftlich über beabsichtigte Förderungsgewährungen gemäß § 6 Z 4 lit f B-JVG. Diese hat binnen 14 Tagen ab Zustellung eine Stellungnahme anzukündigen und diese binnen 4 Wochen ab Zustellung schriftlich zu übermitteln.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- § 20.** Abzurechnen sind die mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

ABSCHNITT 4

FÖRDERUNGEN VON BESONDEREN ANLIEGEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Förderungswerber

§ 21. (1) Förderungswerber können verbandliche Jugendorganisationen, nicht verbandlich organisierte Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Einzelpersonen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sowie Jugendorganisationen der Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes BGBl. 396/1976 sein, die die Vorgaben gemäß § 6 Abs. 6 B-JFG erfüllen.

(2) Der Förderungswerber muss die Gewähr bieten, dass er über die zur Durchführung des Vorhabens notwendige fachliche und organisatorische Voraussetzung verfügt.

Förderungsansuchen und -unterlagen

§ 22. (1) Es gelten die Bestimmungen des § 4.

(2) Das vollständige Förderungsansuchen – lt. eigenem aufgelegtem Formblatt – ist spätestens bis zum 15. Oktober des Antragsjahres im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen.

(3) Einzelpersonen, die ein Förderungsansuchen im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einbringen, sind von den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 befreit.

Zuerkennung der Förderung

§ 23. Es gelten die Bestimmungen des § 6.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

§ 24. Abzurechnen sind die mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

ABSCHNITT 5

FÖRDERUNGEN VON BESONDEREN ANLIEGEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT - MITGLIEDSBEITRÄGE

Förderungswerber

§ 25. Förderungswerber können **ausschließlich nur Organisationen** sein, die auch im **Förderungsjahr Basisförderung bekommen** und die Vorgaben gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 und § 7 Abs. 1 bis 4 B-JFG erfüllen.

Förderungsansuchen und -unterlagen

§ 26. (1) Es gelten die Bestimmungen des § 6.

(2) Das vollständige Förderungsansuchen – lt. eigenem aufgelegtem Formblatt – ist spätestens bis zum 30. April des Antragsjahres im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen.

(3) Die Förderung des Mitgliedsbeitrages für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung beträgt **€9.000,-- pro Mitgliedsorganisation**, die auch Anspruch auf die Basisförderung im Förderungsjahr hat, und kann **nur für diesen Zweck** verwendet werden.

(4) Dem Förderungsansuchen ist das Schreiben der Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung beizulegen.

Zuerkennung der Förderung

§ 27. Es gelten die Bestimmungen des § 6.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

§ 28. Abzurechnen ist der bezahlte Mitgliedsbeitrag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

ABSCHNITT 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 29. Bei den in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 30. Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

§ 31. Die Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, GZ: BMSG-431361/2-V/5/2004, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ihre Gültigkeit.